



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 12/2024

Erfurt, 16. Dezember 2024

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

119. Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Fortgang

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

120. Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderung GrO-ÄnderungsG)
121. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2024
122. Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2024

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

123. Neues Merkblatt „Öffentlichkeit der Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz“
124. Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2025
125. Dienstanordnung des Generalvikars zur elektronischen Kontenführung in den Kirchengemeinden
126. Information zur Einführung von elektronischen Rechnungen ab 01.01.2025
127. Regelung für den Urlaub der Priester ab 2025
128. Einladung zur Feier der Einschreibung
129. Studientag der Gemeindereferent:innen
130. Exerzitien im Alltag für die Fastenzeit 2025
131. Kollektenabrechnung I. Quartal 2025
132. Informationen aus der Schulabteilung
133. Übersicht geplanter Präventionsschulungen 2025

Sonstige kirchliche Mitteilungen

134. Kirchliche Statistik 2024

Personalnachrichten

Anlagen

- „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ (Anlage 1a+b)
- Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderung GrO-ÄnderungsG)
- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2024
- Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2024
- Neues Merkblatt „Öffentlichkeit der Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz“
- Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2025
- Information zur Einführung von elektronischen Rechnungen ab 01.01.2025
- Kollektenabrechnung I. Quartal 2025
- Informationen aus der Schulabteilung
- Übersicht geplanter Präventionsschulungen 2025
- Kirchliche Statistik 2024, Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2024

Beilagen

- Unterwegs mit dem Bonifatiuswerk, Wochenende der Begegnung vom 23. - 25.05.2025 in Würzburg
- Flyer zur Neuerscheinung von Dr. Arno Wand: „Wir leben in einem Netz-Werk von Lebensgeschichten.“

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

119. Novellierung der Formulare zur Eheschließung – Fortgang - Anlage

Im Frühjahr 2024 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz redaktionelle Änderungen an drei sich auf das Ehevorbereitungsprotokoll beziehende Formulare beschlossen sowie ein Formblatt zur Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland eingeführt (vgl. Amtsblatt 5/2024, Nr. 52).

Die Konferenz der Verwaltungskanonisten hat ein weiteres Formular zur Ehevorbereitung beraten und eine Modifikation des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte

um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ angeregt. Das Formular wurde dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben.

In seiner Sitzung vom 25.–26.11.2024 hat sich der Ständige Rat mit dem Änderungsvorschlag der Konferenz der Verwaltungskanonisten befasst und der Änderung wie vorgelegt zugestimmt.

In der Anlage finden Sie die „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ (Anlage 1a+b)

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

120. Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderung GrO-ÄnderungsG) – Anlage

Das folgende Gesetz wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1 Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 2/2023 vom 20. Februar 2023, wird geändert.

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Erfurt, 16.12.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

Das Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderung GrO-ÄnderungsG) liegt im Wortlaut als Anlage diesem Amtsblatt bei und ist Bestandteil des Amtsblattes

121. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2024 - Anlage

Die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2024,

- Verlängerung von befristeten Regelungen und
- Änderungen in der Anlage 2e zu den AVR

veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Oktober 2024 – Sonderausgabe AVR vom 30.10.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 30.10.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 16.12.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

122. Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2024 - Anlage

Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2024,

- Änderung in der Anlage 2 zu den AVR und
- Änderung in der Anlage 2e zu den AVR

veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Oktober 2024 – Sonderausgabe AVR vom 30.10.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 30.10.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 16.12.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

123. Neues Merkblatt „Öffentlichkeit der Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz“ – Anlage

Aufgrund der geänderten Rechts- und Vertragslage hinsichtlich der Nutzung von Musik des GEMA-Repertoires im Rahmen außerliturgischer Feiern häuften sich Anfragen. Dabei ging es oft um die Klärung der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen als "öffentliche Veranstaltungen" — und damit zahlungspflichtige Veranstaltungen - zu bewerten sind. Die Unterkommission Urheber-, Verlags- und Medienrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands nahm dies zum Anlass, das Merkblatt „Öffentlichkeit der Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz“ zu überarbeiten. Die aktualisierte Fassung des Merkblatts liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei. Abrufbar ist es seit November 2024 unter: <https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-diözesen-deutschlands-vdd/dokumente>.

124. Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2025 – Anlage

Der Kirchensteuerrat des Bistums Erfurt hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 mit einem **Jahresfehlbetrag von EUR 1.660.118** beraten und zur Festsetzung empfohlen. Der geplante Bilanzverlust in Höhe von EUR 2.290.886 (nach Einstellungen in und Entnahmen aus der Rücklage für Baulastverpflichtungen) muss durch eine Entnahme aus der allgemeinen Ergebnissrücklage ausgeglichen werden.

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr genehmigte den Haushaltsplan 2025 am 09.12.2024 und setzte ihn zum 01.01.2025 in Kraft.

Der Haushaltsplan 2025 liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

125. Dienstanordnung des Generalvikars zur elektronischen Kontenführung in den Kirchengemeinden

Diese Dienstanordnung gilt zunächst verbindlich nur für die Kirchengemeinden, deren Buchhaltung durch ein Steuerbüro erstellt wird.

Verwendung von DATEV-Bank online

Ab dem 01.01.2025 sind sämtliche bestehenden Bankverbindungen (Girokonten, Termingelder, Sparkonten und -briefe) der Kirchengemeinde in DATEV Unternehmen Online einzubinden und zu verwalten.

Eine gemeinsame Datenplattform für den Zahlungsverkehr ist ein entscheidendes Bindeglied zwischen Steuerberater und Kirchengemeinde und ermöglicht eine optimale Zusammenarbeit. Um Zahlungen effektiv, einfach und sicher abzuwickeln, ist daher ab sofort ausschließlich die Anwendung DATEV-Bank online über DATEV Unternehmen Online zu verwenden. Digitale Belege, die über DATEV Belege online hochgeladen und mit DATEV-Bank online bezahlt wurden, werden so mit dem Kontoumsatz automatisch verknüpft und als vollständig bezahlt markiert. Der Kontoumsatz wird auf geprüft gesetzt.

Andere Bankverwaltungsprogramme (Profi-cash, Star-Money, WISO, etc.) sowie das Internet-Banking dürfen lediglich zu Informationszwecken weiter genutzt werden.

Für alle Bankkonten sollen regelmäßige Umsatzaktualisierungen durchgeführt werden. Die Bankkontoumsätze sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Für jeden Kontoumsatz ist die Notwendigkeit einer Belegverknüpfung zu prüfen und ggf. herzustellen. Durch Hinterlegung entsprechender Regeln für wiederkehrende Kontoumsätze (z.B. Betriebskosten) kann hierbei eine Automatisierung erreicht werden.

Reduzierung/Zusammenfassung von Bankkonten

Viele Kirchengemeinden unterhalten eine Vielzahl von Bankkonten, u.a. für die getrennte Verwaltung der Pflichtbaurücklagen einzelner Gebäude. Den Kirchengemeinden wird hiermit eine Neuordnung der Geldanlagen nahegelegt mit dem Ziel einer deutlichen Reduzierung der Zahl der Bankverbindungen.

So können zum Beispiel die Pflichtbaurücklagen aller Kirchorte in einem gemeinsamen Anlagekonto zusammengeführt werden. Buchhalterisch bleibt die Trennung der Pflichtbaurücklagen selbstverständlich erhalten.

Auch Spenden- und Kirchgelder der einzelnen Kirchorte können buchhalterisch durch die Angabe der jeweiligen Kostenstelle oder eines separaten Sachkontos in der Buchhaltung getrennt werden, ohne dass es hierzu eines eigenen Bankkontos bedarf.

Die Verwaltung jedes Bankkontos ist mit Kosten verbunden. Neben evtl. Kontoführungsgebühren fallen z.B. auch Kosten für die Umsatzspeicherung im DATEV-System an. Das Bischöfliche Ordinariat wird Kosten, die ihm durch unnötig viele Bankkonten entstehen, künftig an die Kirchengemeinden weiterberechnen (1,50 € pro Monat und Konto) und Mehraufwand für die Buchhaltung nicht mehr bezuschussen.

Fragen zu dieser Anordnung richten Sie bitte an die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats.

126. Information zur Einführung von elektronischen Rechnungen ab 01.01.2025 - Anlage

Diesem Amtsblatt liegt ein ausführliches Informationsblatt zur Einführung der E-Rechnung bei. Die (gesetzliche) E-Rechnungspflicht gilt grundsätzlich ab 01.01.2025, enthält aber verschiedene Ausnahme- und Übergangsregelungen. Ab 01.01.2025 ist zunächst vor allem die Möglichkeit des elektronischen Rechnungsempfangs sicherzustellen.

Elektronische Rechnungen werden in der Regel als E-Mail eingehen. DATEV-Unternehmen online ist grundsätzlich in der Lage, eingehende E-Rechnungen zu empfangen und zu lesen. Soweit in einer Kirchengemeinde oder einem Bereich des Bischöflichen Ordinariats elektronische Rechnungen eingehen, können diese an DATEV-Unternehmen online weitergeleitet werden. Die gesetzlich geforderte Empfangsbereitschaft ist damit gegeben.

127. Regelung für den Urlaub der Priester ab 2025

Wie im Priesterrat am 30.10.2024 beschlossen, erhalten die Priester in der Diözese Erfurt ab dem Jahr 2025 fünf Wochen Urlaub mit vier Sonntagen. Die Besoldungsordnung für Priester im Bereich des Bistums Erfurt vom 01.12.2021 wird in § 17 Abschnitt 1 entsprechend geändert (vgl. Besoldungsordnung für Priester im Bereich des Bistums Erfurt, V. Regelung für Urlaub und Ruhestand § 17, Abschnitt 1).

128. Einladung zur Feier der Einschreibung

Zur Feier der Einschreibung sind für Samstag, 08.03.2025, um 18:00 Uhr, alle erwachsenen Taufbewerber aus den Pfarreien des Bistums Erfurt in den Erfurter Dom eingeladen. Die Taufbewerber empfangen mehrheitlich an den Ostertagen in ihren Pfarrkirchen die Sakramente der Initiation und haben deshalb keine Gelegenheit, dem Bischof persönlich zu begegnen, was sonst bei der Firmung möglich ist. Zu dieser Vesper am Vorabend des 1. Fastensonntags sind die Taufbewerber, ihre Paten, der Ortpfarrer und einige Angehörige eingeladen. Im Anschluss an die Feier der Einschreibung ist ein Empfang in der Bildungsstätte St. Martin. Nach der Anmeldung werden weitere Informationen gegeben.

Ich bitte um Ihre Anmeldung bis zum 21.02.2025 an:

Weihbischof Dr. Reinhard Hauke,
Herrmannsplatz 9, 99084 Erfurt

129. Studientag der Gemeindereferent:innen

Der Studientag der Gemeindereferent:innen findet am Mittwoch, den 29.01.2025 im Bildungshaus St. Ursula in Erfurt statt. Frau Prof. Dr. Hildegund Keul aus Würzburg arbeitet mit den Teilnehmenden zum Thema „Vulnerabilität – Impulse aus der Forschung für die Pastoral“. Ab 09:00 Uhr gibt es einen Stehkaffee, 09:15 Uhr startet der Studientag mit einem geistlichen Impuls, das Mittagessen um 13:00 Uhr beendet den Studientag. Nach einer Mittagspause lädt die Mitarbeitervertretung zur Mitarbeiterversammlung ein. Hierzu erfolgte eine gesonderte Einladung.

130. Exerzitien im Alltag für die Fastenzeit 2025

Eine Arbeitsgruppe des Exerzitienwerks hat ein Modell für vierwöchige Exerzitien im Alltag erarbeitet. Der Inhalt der Exerzitien orientiert sich an dem von Papst Franziskus ausgerufenen Heiligen Jahr 2025 und steht unter der Überschrift: Pilger der Hoffnung. Somit können die Exerzitien im Alltag auch außerhalb der Fastenzeit vor Ort angeboten und begleitet werden.

Die einzelnen Exerzitienwochen sind wie folgt überschrieben:

1. Woche: Glaube ist Hoffnung
2. Woche: Maria - ein Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes
3. Woche: Hoffnung, die sich bewährt
4. Woche: Gebet als Schule der Hoffnung

Exerzitien im Alltag sind ein Übungsweg, der den Teilnehmenden helfen möchte, die Gegenwart Gottes mitten in ihrem alltäglichen Leben neu zu entdecken und zu vertiefen.

Elemente der Exerzitien sind:

- Tägliche persönliche Gebetszeit zu Hause (20 - 30 Min.)
Dazu gibt es schriftliche Impulse und Anregungen für jeden Tag.

- Wöchentliches Treffen in der Exerzitiengruppe (ca. 1,5 h) mit ggf. Bibelgespräch oder geistlichem Impuls und Austausch über die Exerzitien Erfahrungen der Teilnehmenden in der vorhergehenden Exerzitienwoche

- Möglichkeit zum Einzelgespräch mit dem Begleiter / der Begleiterin.

Das Exerzitienmaterial wird als Word- und auch als PDF-Datei per E-Mail zur Verfügung gestellt und versandt. So besteht vor Ort die Möglichkeit, die Datei als Kopiervorlage für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu nutzen bzw. ggf. Änderungen am Text vorzunehmen.

Die Exerzitien im Alltag können ab sofort bestellt werden: E-Mail: info@exerzitienwerk-erfurt.de oder telefonisch bei Frau Henning 0152 25 747 363. Der Versand per E-Mail erfolgt im Januar 2025.

Für weitere Informationen können Sie sich bei Frau Henning melden.

131. Kollektenabrechnung I. Quartal 2025 – Anlage

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des I. Quartals 2025 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 14.04.2025.

132. Informationen aus der Schulabteilung - Anlage

Diesem Amtsblatt liegen Informationen der Schulabteilung für das Jahr 2025 bei.

133. Übersicht geplanter Präventionsschulungen 2025 - Anlage

Diesem Amtsblatt liegt die Terminübersicht 2025 geplanter Präventionsschulungen bei.

Bei eventuell auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an: Frau Laura Hoffmann, Tel.: 0361- 6572 386 oder per E-Mail an praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de.

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

134. Kirchliche Statistik 2024 - Anlage

Nach Beschluss des Ständigen Rates, die Kirchliche Statistik bereits im Frühjahr zu veröffentlichen, ist es notwendig, den Abgabetermin des Erhebungsbogens um einen Monat, auf den **31.01.2025**, vorzuverlegen.

Da sich zum Erhebungsbogen immer wieder Fragen ergeben, finden Sie als Anlage die Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2024.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Priester und Diakone

Baldßun, Stephan,

Diakon in Worbis
zusätzlich Kirchlicher Leiter für Rundfunkgottesdienste im Bistum Erfurt: **01.01.2025**

Beykirch, Josef,

Pfarrer in Ruhe in Niederorschel
Entpflichtung Präses Diözesan-Cäcilienverband im Bistum Erfurt: **31.12.2024**

Neue Anschrift:

Aue 8, 37355 Niederorschel
(Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor)

Kubiak, Rafal,

Kooperator in Mühlhausen und Seelsorger für die polnischen Katholiken im Bistum Erfurt
Dienstende: **31.12.2024**

Schäfer, Stefan,

Diakon in Geismar
Diakon in Dingelstädt: **01.01.2025**

Schellhorn, Gert,

Pfarrer in Ruhe in Erfurt
Ernennung Präses Diözesan-Cäcilienverband im Bistum Erfurt: **01.01.2025**

Wagenführ, Karl-Josef,

Kooperator in Leinefelde, Landespolizeipfarrer
Pfarrer in Ruhe mit bisherigem Wohnsitz: **01.01.2025**

Sonstige Mitarbeiter:innen

Bobertz, Katharina,

Volljuristin der Abteilung Recht und Liegenschaften im
Bischöflichen Ordinariat Erfurt
Leiterin der Abteilung Recht und Liegenschaften im
Bischöflichen Ordinariat Erfurt: **01.01.2025**

Eberhard, Jörg,

Leiter der Abteilung Recht und Liegenschaften im
Bischöflichen Ordinariat Erfurt
Dienstende: **31.12.2024**

Förtsch, Amelie,

Pädagogische Mitarbeiterin im Bildungswerk im Bistum
Erfurt e.V.
Dienstende: **31.12.2024**

Ziehme, Veikko,

Immobilien-Management
Dienstende: **31.12.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat
für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat
für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

Dekret

über das Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderung GrO-ÄnderungsG)

Das folgende Gesetz wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 2/2023 vom 20. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat

sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16.12.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2024

Die Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2024,

- Verlängerung von befristeten Regelungen und
- Änderungen in der Anlage 2e zu den AVR

veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Oktober 2024 – Sonderausgabe AVR vom 30.10.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 30.10.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 16.12.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

BK 3/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 10. Oktober 2024 in Fulda**

Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte
- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge

A.

Beschlusstext:

- I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:
 - 1.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 2.) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 3.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 4.) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 5.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
 - 6.) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 7.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 5* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8.) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9.) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der *Anmerkung zu Satz 3 und 4* zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 3/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 10. Oktober 2024 in Fulda**

Änderungen Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Fulda, 10. Oktober 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2024

Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.10.2024,

- Änderung in der Anlage 2 zu den AVR und
- Änderung in der Anlage 2e zu den AVR

veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Oktober 2024 – Sonderausgabe AVR vom 30.10.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 30.10.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 16.12.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 24. Oktober 2024
per Videokonferenz

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderung in der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Ost wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 24. Oktober 2024 in Kraft.

Freiburg, den 24. Oktober 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 24. Oktober 2024
per Videokonferenz

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderung in der Anlage 2e zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Festsetzung der Vergütungen für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Ost werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Freiburg, den 24. Oktober 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Merkblatt

der Unterkommission Urheber-, Medien- und Verlagsrecht des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Ist eine Veranstaltung öffentlich, löst die Wiedergabe von Musik im Sinne einer Aufführung oftmals eine Lizenzpflicht gegenüber der Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (kurz GEMA) aus. Voraussetzung hierfür ist, dass Musik, welche zum GEMA-Repertoire gehört, betroffen ist.

Bis zum 01.01.2024 bestand ein Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA, der viele Veranstaltungen von dieser Lizenzpflicht ausnahm. Mit der Kündigung dieses Pauschalvertrages durch die GEMA sind nun aber grundsätzlich alle öffentlichen Veranstaltungen mit Musikwiedergaben melde- und vergütungspflichtig. In jedem Fall lohnt sich daher im Vorfeld einer Veranstaltung die Überlegung, ob es sich überhaupt um eine öffentliche, also für einen nicht näher durch bestimmte Kriterien abgegrenzten Personenkreis zugängliche Veranstaltung handelt. In diesem Fall muss die Veranstaltung weder der GEMA gemeldet noch für sie gezahlt werden.

Handelt es sich jedoch um eine öffentliche Veranstaltung mit GEMA-Repertoire mit oder ohne Eintrittsgeld, ist diese bei der GEMA online unter www.gema.de anzumelden und sodann die Rechnung der GEMA zu zahlen. Dabei wird kirchlichen Veranstaltern (in der Regel Kirchengemeinden und -stiftungen) ein sog. **Kirchenrabatt** in Höhe von **20 Prozent** auf den Nettotarif gewährt. Zudem ist zu prüfen, ob weitere tarifliche Nachlässe in Betracht kommen, etwa für nicht-kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).

Um entscheiden zu können, ob es sich um eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe handelt, werden im Folgenden die entsprechenden Kriterien genannt und Beispiele aufgeführt. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte bei der Rechtsabteilung Ihrer Diözese nach. Besonderheiten können sich für Veranstaltungen in Bayern darüber hinaus aus dem Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Freistaat ergeben, wonach dieser nach Maßgabe der Pauschalvertrages Kosten von Musikveranstaltungen ehrenamtlicher Organisationen übernimmt (siehe <https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/pauschalvertrag-gema/index.php>). Bitte prüfen Sie, ob zwischenzeitlich auch ihr Bundesland einen entsprechenden Pauschalvertrag mit der GEMA abgeschlossen hat.

1) Das Merkmal der öffentlichen Wiedergabe

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG ist die Musikwiedergabe öffentlich, sofern und solange sie sich an eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit richtet. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG konkretisiert wiederum, dass zur Öffentlichkeit nicht gehört, wer mit dem Veranstalter oder mit den anderen

Teilnehmern durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Das Merkmal der „Verbundenheit durch persönliche Beziehungen“ beurteilt die Rechtsprechung inzwischen allein anhand objektiver Kriterien.¹ Ist etwa der Zutritt für jedermann möglich, liegt die Annahme einer Öffentlichkeit nahe. Betrifft die Veranstaltung hingegen eine geschlossene Gruppe (wie z. B. bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Vereinstreffen), handelt es sich bei den Teilnehmern nicht um eine die Öffentlichkeit repräsentierende Gesellschaft.

2) Welche kirchlichen Veranstaltungen sind in der Regel als öffentlich bzw. nicht öffentlich anzusehen?

Nach Maßgabe der o. g. Kriterien sind folgende Veranstaltungen in der Regel als öffentlich bzw. nicht öffentlich einzustufen:

Pfarrfest	öffentlich
Adventsmarkt	öffentlich
Konzert	öffentlich
Kindergartenfest	öffentlich
Filmabend	öffentlich
Seniorenveranstaltung	öffentlich
Chorprobe	nicht öffentlich
Gruppentreffen (z. B. Messdiener- oder Pfadfindertreffen)	nicht öffentlich

¹ Die Bewertung der Öffentlichkeit nach objektiven Kriterien kennzeichnet einen Wandel in der Rechtsprechung aufgrund europäischer Vorgaben. Nach bisheriger Rechtsprechung war das Merkmal der persönlichen Verbundenheit allein subjektiv zu bestimmen. Konnte danach ein gedachtes sog. „inneres Band“ zwischen Teilnehmer und Veranstalter gezogen werden, war die Veranstaltung nicht öffentlich. „Leicht“ erkennbar war vielleicht ein solches inneres Band bei Geburtstagsfeiern, vielleicht auch noch bei Hochzeitsfeiern, hatten sich die Teilnehmer doch versammelt, um gemeinsam Jubiläum oder mit dem Brautpaar den geschlossenen Ehebund zu feiern.

Haushaltsplan 2025

für das

Bistum Erfurt KdÖR

	Plan 2024 Euro	Plan 2025 Euro	mehr / weniger (-)	in %
Kirchensteuern	32.870.000,00 €	31.158.000,00 €	-1.712.000,00 €	-5,21
Verwaltungseinnahmen/Umsätze	3.181.207,00 €	3.860.808,00 €	679.601,00 €	21,36
Öffentliche Zuweisungen und Zuschüsse	15.493.466,00 €	16.920.748,00 €	1.427.282,00 €	9,21
Überdiözesane Zuschüsse	10.186.000,00 €	10.193.190,00 €	7.190,00 €	0,07
Sonstige Erträge	786.863,00 €	995.625,00 €	208.762,00 €	26,53
Summe Erträge VwHH	62.517.536,00 €	63.128.371,00 €	610.835,00 €	0,98
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	26.659.826,00 €	28.187.966,00 €	1.528.140,00 €	5,73
soziale Abgaben und Altersversorgung	6.123.650,00 €	6.470.494,00 €	346.844,00 €	5,66
Abschreibungen	676.800,00 €	1.055.763,00 €	378.963,00 €	55,99
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	10.570.670,00 €	11.413.048,00 €	842.378,00 €	7,97
Investitionszuweisungen	5.075.400,00 €	3.545.600,00 €	-1.529.800,00 €	-30,14
sonstige betriebliche Aufwendungen				
Raumkosten	5.477.263,00 €	1.676.935,00 €	-3.800.328,00 €	-69,38
Reparaturen / Instandhaltung	1.804.080,00 €	4.791.158,00 €	2.987.078,00 €	165,57
Versicherungen und Beiträge	1.524.525,00 €	1.864.085,00 €	339.560,00 €	22,27
KfZ-Kosten	35.329,00 €	49.584,00 €	14.255,00 €	40,35
Werbe-/Reisekosten	310.940,00 €	385.568,00 €	74.628,00 €	24,00
sonstige Kosten	3.946.597,00 €	4.623.951,00 €	677.354,00 €	17,16
neutraler Aufwand	258.200,00 €	253.000,00 €	-5.200,00 €	-2,01
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	13.356.934,00 €	13.644.281,00 €	287.347,00 €	2,15
Zwischensumme Verwaltungsergebnis	54.256,00 €	-1.188.781,00 €	-1.243.037,00 €	k.A.
Erträge aus Finanzgeschäften	290.000,00 €	500.000,00 €	210.000,00 €	72,41
sonstige Zinsen und Erträge	400.000,00 €	30.000,00 €	-370.000,00 €	-92,50
Zinsen u.ä. Aufwendungen	100,00 €	1.000.050,00 €	999.950,00 €	k.A.
Zwischensumme Finanzergebnis	689.900,00 €	-470.050,00 €	-1.159.950,00 €	-168,13
Ergebnis nach Steuern	744.156,00 €	-1.658.831,00 €	-2.402.987,00 €	-322,91
Sonstige Steuern	958,00 €	1.287,00 €	329,00 €	34,34
Jahresüberschuss	743.198,00 €	-1.660.118,00 €	-2.403.316,00 €	-323,37
Entnahme aus Rücklagen	5.767.316,00 €	1.221.900,00 €	-4.545.416,00 €	-78,81
Einstellung in Rücklagen	6.510.514,00 €	1.852.668,00 €	-4.657.846,00 €	-71,54
Bilanzgewinn/-verlust	0,00 €	-2.290.886,00 €	-2.290.886,00 €	k.A.

Einführung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) zum 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 ist der Empfang von E-Rechnungen gesetzlich verpflichtend, auch für unsere kirchlichen Körperschaften. Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Zum 01.01.2025 sind daher in jeder Kirchengemeinde die technischen Voraussetzungen zum Empfang von einer E-Rechnung geschaffen worden. Eine zentrale E-Mail-Adresse, die ausschließlich für den Rechnungsempfang benutzt wird, wird zentral für jede Kirchengemeinde angelegt, z.B. für die Kirchengemeinde Arenshausen: rechnung-kath-kg-arenshausen@bistum-erfurt.de. So sind alle Rechnungen auf einen Blick gebündelt.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, alle Geschäftspartner zur ausschließlichen Nutzung der elektronischen Rechnungslegung aufzufordern. Bei der Erstellung entsprechender Mustertexte steht Ihnen Frau Sylvia Tasch (sylvia.tasch@bistum-erfurt.de) gern zur Verfügung.

Überblick über die wichtigsten Änderungen für die elektronische Rechnungslegung ab 01.01.2025

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte mit dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 Einzelheiten über die zukünftige Umsetzung der E-Rechnung im unternehmerischen Alltag und geht auf Fragen zur Rechtsanwendung ein. Anbei ein Überblick über die anstehenden Änderungen für die elektronische Rechnungslegung ab 01.01.2025.

Was ist eine Elektronische Rechnung (E-Rechnung) und was ist eine sonstige Rechnung?

Ab 1. Januar 2025 wird nur noch zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) und sonstigen Rechnungen unterschieden. Eine E-Rechnung liegt nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format nach CEN-Norm EN 16931 ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung möglich ist. Formate wie ZUGFeRD 2.0 (maschinell lesbar mit Sichtbeleg zur visuellen Darstellung) und XRechnung (maschinell lesbar, kein Sichtbeleg vorhanden) sind zulässig. Alle anderen Rechnungen bezeichnet man zukünftig als sonstige Rechnungen, darunter fallen Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (PDF, JPG, etc.) übermittelt werden. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt ab 2025 nicht mehr als E-Rechnung.

Keine Übergangsregelung für den Rechnungsempfang – Übergangsregelung für Rechnungsausgang bis Ende 2026!

Für im Inland steuerbare Umsätze ist der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr bereits ab 1. Januar 2025 im Unternehmen zu ermöglichen – ohne vorherige Zustimmung des Empfängers. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung gilt ebenfalls ab 1. Januar 2025. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 für Rechnungsaussteller vorgesehen.

Bis Ende des Jahres 2026 dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte inländische B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen (beispielsweise PDF-Dateien), bleiben in diesem Zeitraum zulässig. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers ist für diese (wie bisher) erforderlich.

Hier ändert sich der Vorrang der Papierrechnung. Diesen nimmt nun die E-Rechnung ein. Daher müssen alle Unternehmen ab 1. Januar 2025 den Empfang, die Verarbeitung und die revisionssichere Archivierung der E-Rechnung sicherstellen.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

Das Umsatzsteuergesetz sieht vor, dass Rechnungen zehn Jahre aufzubewahren sind (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG). Elektronische Rechnungen müssen gemäß den jeweils gültigen Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) aufbewahrt werden. Elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem Sie empfangen werden (Randziffer 131 der GoBD vom 28. November 2019). D.h. elektronische Rechnungen sind originär elektronisch aufzubewahren und müssen maschinell auswertbar sein (Randziffer 128 GoBD vom 28. November 2019). Eine Aufbewahrung elektronischer Rechnungen in ausgedruckter Form ist nicht möglich. Wird die elektronische Rechnung per E-Mail übersandt, so ist die E-Mail selbst als reines Transportmittel der Rechnung (= Briefumschlag der elektronischen Rechnung) grundsätzlich nicht aufzubewahren, es sei denn, die E-Mail enthält der Rechnung zugehörige, aufbewahrungspflichtige Informationen.

Fazit für die Kirchengemeinden / Bistum:

Rechnungslegung - Ausgangsrechnungen:

Für die Rechnungslegung gelten Übergangsfristen bis Ende 2027. Für die Kirchengemeinden und das Bistum Erfurt wird die Erstellung einer E-Rechnung ab 2028 notwendig.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) sind einzuhalten. Eine Rechnungslegung mit Word, Excel oder sogar handschriftlich ist nicht zulässig! Es wird empfohlen Ausgangsrechnungen über das DATEV-Programm zu erstellen. Das ermöglicht eine leichtere Verbuchung und Speicherung der Datensätze.

Rechnungsempfang - Eingangsrechnungen:

Da die einzelnen Pfarrgemeinden und das Bistum Erfurt juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, unterliegen Sie den neuen Vorschriften ab 2025. Der Empfang von E-Rechnungen ist ab dem 01. Januar 2025 Unternehmen sicherzustellen.

Mit dem vom Bistum Erfurt und von den Pfarreien verwendeten Rechnungsprogramm DATEV ist die Verarbeitung der E-Rechnungen (ZUGFeRD 2.0, XRechnung) gewährleistet. E-Rechnungen können mit diesem Programm im ursprünglichen, strukturierten elektronischen Daten-Format aufbewahrt werden. Auch die Anforderungen an die Unveränderbarkeit sind beim Speichern erfüllt.

Die technischen Voraussetzungen sind erfüllt, dass zum 01.01.2025 elektronische Rechnungen empfangen werden können. Folgende zentrale E-Mail-Adressen, die ausschließlich für den Rechnungsempfang benutzt werden, wurden zentral für jede kirchliche Körperschaft des Bistums Erfurt angelegt:

Rechnungseingangs-Emailadresse des Bistums Erfurt

Bistum-Erfurt - Bischöfliches Ordinariat rechnungseingang@bistum-erfurt.de

Bildungshäuser des Bistums Erfurt

Bildungshaus Marcel Callo	rechnung@mch-heiligenstadt.de
Bildungshaus St. Ursula	rechnung@bildungshaus-st-ursula.de
Jugendhaus St. Sebastian	rechnung-jugendbildungshaus-st.sebastian@bistum-erfurt.de

Rechnungseingangs-Emailadresse der Katholischen Pfarrgemeinden des Bistums Erfurt

Arenshausen	rechnung-kath-kg-arenshausen@bistum-erfurt.de
Arnstadt	rechnung-kath-kg-arnstadt@bistum-erfurt.de
Bischofferode	rechnung-kath-kg-bischofferode@bistum-erfurt.de
Dingelstädt	rechnung-kath-kg-dingelstaedt@bistum-erfurt.de
Eisenach	rechnung-kath-kg-eisenach@bistum-erfurt.de
Erfurt St. Josef	rechnung-kath-kg-st.josef-erfurt@bistum-erfurt.de
Erfurt St. Laurentius	rechnung-kath-kg-st.laurentius-erfurt@bistum-erfurt.de
Erfurt St. Nikolaus	rechnung-kath-kg-st.nikolaus-erfurt@bistum-erfurt.de
Ershausen	rechnung-kath-kg-ershausen@bistum-erfurt.de
Geismar	rechnung-kath-kg-geismar@bistum-erfurt.de
Gotha	rechnung-kath-kg-gotha@bistum-erfurt.de
Heiligenstadt St. Gerhard	rechnung-kath-kg-st.gerhard-heiligenstadt@bistum-erfurt.de
Heiligenstadt St. Marien	rechnung-st.marien-heiligenstadt@bistum-erfurt.de
Heyerode	rechnung-kath-kg-heyerode@bistum-erfurt.de
Hüpstedt	rechnung-kath-kg-huepstedt@bistum-erfurt.de
Jena	rechnung-kath-kg-jena@bistum-erfurt.de
Küllstedt	rechnung-kath-kg-kuellstedt@bistum-erfurt.de
Leinefelde	rechnung-kath-kg-leinefelde@bistum-erfurt.de
Lengsfeld unterm Stein	rechnung-kath-kg-lengsfelduntermstein@bistum-erfurt.de
Meiningen	rechnung-kath-kg-meiningen@bistum-erfurt.de
Mühlhausen	rechnung-kath-kg-muehlhausen@bistum-erfurt.de
Neustadt an der Orla	rechnung-kath-kg-neustadtanderorla@bistum-erfurt.de
Niederorschel	rechnung-kath-kg-niederorschel@bistum-erfurt.de
Nordhausen	rechnung-kath-kg-nordhausen@bistum-erfurt.de
Saalfeld	rechnung-kath-kg-saalfeld@bistum-erfurt.de
Siemerode	rechnung-kath-kg-siemerode@bistum-erfurt.de
Sömmerda	rechnung-kath-kg-soemmerda@bistum-erfurt.de
Sonneberg	rechnung-kath-kg-sonneberg@bistum-erfurt.de
Teistungen	rechnung-kath-kg-teistungen@bistum-erfurt.de
Uder	rechnung-kath-kg-uder@bistum-erfurt.de
Weimar	rechnung-kath-kg-weimar@bistum-erfurt.de
Weißborn-Lüderode	rechnung-kath-kg-weissenborn-luederode@bistum-erfurt.de
Worbis	rechnung-kath-kg-worbis@bistum-erfurt.de

Fragen zu dieser Anordnung richten Sie bitte an die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats, Frau Sylvia Tasch.

Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Abrechnungsbogen für Kollekten I. Quartal 2025

der Katholischen Kirchengemeinde

Termin für die Rückgabe des Nachweises und die Überweisung der Kollektensumme:

14. April 2025

Datum	Kollekte		Betrag EURO
01.01.2025	Afrika-Tag-Kollekte (Afrikatag)	15931	
03.01.2025 04.01.2025	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
19.01.2025	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
02.02.2025	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
07.02.2025 08.02.2025	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
16.02.2025	Kollekte für die Caritas (50% verbleiben für die Pfarrcaritas)	15938	
02.03.2025	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
07.03.2025 08.03.2025	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
30.03.2025	Kollekte Dona Caritatis (für die Sorgenkinder des Bischofs)	86069	
	Weltmissionsopfer der Kinder in der Weihnachtszeit (Rest) Krippenopfer	15935	
	Diasporaopfer der Firmlinge	15928	
	Sternsingeraktion (bitte direkt nach Aachen überweisen – siehe Jahreskollektenplan)	XXXXX XXXXX	XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX
	Gesamtbetrag		

Konto der Diözesankasse:

IBAN: DE21 8204 0000 0107 7999 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Erfurt

Verwendungszweck

.....
Stempel und Unterschrift des Pfarrers

Neues aus der Hauptabteilung Schule

Personal

- Seit dem 01.09.2024 ist Frau Maria Thanheiser Leiterin der Hauptabteilung Schule.
- Herr Dr. Martin Fahnroth wurde zum 31.8.2024 nach 31 Jahren Dienst in den Ruhestand verabschiedet.

Religionsunterricht

- Die Lehrpläne für Katholische Religionslehre in allen Schularten befinden sich im Moment in Überarbeitung.
- Im Schuljahr 2024/2025 wird aktuell an 16 staatlichen Schulen im Freistaat konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt.
- Drei Unterrichtsgruppen mit insgesamt 27 Schülerinnen und Schülern nehmen an KathReliOnline teil.

Veranstaltungen 2025

20.02.2025 / 15.00-17.30 Uhr

Online-Fortbildung „Digitales Arbeiten im Religionsunterricht“

06.03.2025 / 9.00-13.00 Uhr

Ökumenischer virtueller Fachtag „Zwischen Neutralitätsgebot und authentischer Positionalität“

15.05.2025 / 14.30-18.00 Uhr in Erfurt

Fortbildung zur konfessionellen Kooperation

04.09.2025 / 9.30-16.00 Uhr im Marcel-Callo-Haus in Heiligenstadt

Fachtag für Religionslehrkräfte „Demokratiebildung im Religionsunterricht“

Das Kleine Informationsblatt für den schulischen Religionsunterricht erscheint viermal im Jahr. Staatliche und kirchliche Lehrkräfte erhalten das Informationsblatt digital. Auch weiteren Interessierten senden wir die Datei gerne per E-Mail zu. Melden Sie sich gern bei uns.



Übersicht geplanter Präventionsschulungen im Bistum Erfurt

Welche Schulung für Sie bzw. Ihre Mitarbeitenden geeignet ist, richtet sich nach dem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und ist unabhängig vom Anstellungsverhältnis (haupt-, neben-, oder ehrenamtlich). Eine genauere Beschreibung, welche Schulungsart für welche Personengruppen vorgesehen ist, finden Sie in den Ausführungsbestimmungen [Amtsblatt 9.2024]. Weitere Infos zu den angebotenen Schulungen finden Sie auch im Veranstaltungskalender auf www.bistum-erfurt.de.

Bei Anliegen im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt wenden Sie sich gerne an Laura Hoffmann, praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de, 0361 6572-386.

Schulungen für Tätige mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Basis-Plus-Schulung, 8 UE)

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Ort</i>	<i>Anmeldung</i>	<i>Anmeldeschluss</i>
Sa. 11.01.2025	9:00 – 16:00 Uhr	Priesterseminar Erfurt	Per Mail an praevention-assistenz@bistum-erfurt.de	03.01.2025
Sa.+So. 18.01.2025 19.01.2025	14:30 – 12:00 Uhr	Bildungshaus St. Ursula	Per Mail an praevention-assistenz@bistum-erfurt.de	11.01.2025
Do. 20.02.2025	9:00 – 16:00 Uhr	Bildungshaus St. Ursula	Per Mail an praevention-assistenz@bistum-erfurt.de	13.02.2025

Kirchliche Statistik

Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2024

Sehr geehrter Herr Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren in den Pfarrsekretariaten,

wie in jedem Jahr wird auch zum Stichtag 31.12.2024 im Auftrag des VDD eine bundesweite Erhebung der Gottesdienstteilnahme und verschiedener Amtshandlungen in den Pfarreien durchgeführt. Bitte stellen Sie alle angeforderten Daten in der von Ihrem zuständigen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bzw. Ordinariat vorgegebenen Weise **spätestens bis zum 31.01.2025** zur Verfügung.

Wenn die Meldung in Ihrem (Erz-)Bistum online oder anderweitig auf elektronischem Weg (z.B. per Excel-Tabelle) erfolgt, kann nach Bearbeitungsende ein Exemplar des Erhebungsbogens als Papiausdruck erzeugt werden. Die Versendung eines Papiausdrucks des Erhebungsbogens an Ihr (Erz-)Bischöfliches Ordinariat ist bei Teilnahme am Online-Verfahren oder bei elektronischer Meldung nur erforderlich, wenn ausdrücklich darum gebeten worden ist.

Grundsätzliches

Sofern es nicht im Einzelfall anders angegeben ist, gilt für alle erhobenen Daten das „Territorialprinzip“: Das bedeutet, dass die Anzahl der von der Pfarrei verantworteten Amtshandlungen, die im Regelfall auf dem eigenen Territorium vorgenommen worden sind, anzugeben ist. Dabei sind nur solche Amtshandlungen zu zählen, die im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 vorgenommen wurden. Die Ergebnisse der bereits im laufenden Jahr durchgeführten Gottesdienstteilnahmezahlungen oder die Erstkommunionen können unverzüglich in die Tabellen eingetragen werden. Sofern bei der letzten Erhebung zum Stichtag 31.12.2023 Amtshandlungen nicht mitgezählt wurden, z.B. weil sie verspätet ins Kirchenbuch eingetragen worden sind, sollen sie bei dieser Erhebung zusätzlich mitgezählt werden. Derartige Fälle sollen aber keinesfalls zur Regel werden.

Die Zahlen aller Personalpfarreien – darunter fallen unter anderem die muttersprachlichen Gemeinden – werden prinzipiell über die territoriale Pfarrei erfasst, in der die Personalpfarrei jeweils tätig gewesen ist. Ist eine Personalpfarrei an mehreren Standorten in unterschiedlichen Pfarreien tätig, ist entsprechend des Territorialprinzips aufzuteilen. Bitte geben Sie daher die Zahlen der Teilnehmenden an muttersprachlichen Gottesdiensten im eigenen Pfarrgebiet immer mit an, ebenso alle Amtshandlungen der Personalpfarreien, soweit sie in Ihrer Pfarrei stattgefunden haben.

Erläuterungen zu den Fragen des Erhebungsbogens

- **Katholikenzahlen (Frage 1)**

Hier ist die Zahl der am Stichtag 31.12.2024 mit Hauptwohnsitz im eigenen Pfarrgebiet gemeldeten Katholiken anzugeben. Die Beantwortung dieser Frage entfällt, falls Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat bzw. Ordinariat die Angabe bereits aufgedruckt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt selbst in einer zentralen Auswertung ergänzt.

- **Gottesdienststeilnehmer und Sonntagsgottesdienste (Fragen 2, 3, 4, 4a)**

Hier ist die Zahl aller Gottesdienste, sowie deren Teilnehmerzahl am 2. Wochenende in der Fastenzeit (1. Zähltermin) und am 2. Wochenende im November (2. Zähltermin) anzugeben. Alle Sonntagsgottesdienste und Vorabendmessen – auch Wortgottesdienste und muttersprachliche Messen –, die in der Verantwortung der Pfarrei an den Zählterminen gefeiert worden sind, müssen dabei berücksichtigt werden. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Gottesdienste, die zwar in einer eigenen Kirche, aber nicht in der Verantwortung der Pfarrei durchgeführt wurden – z.B. wenn ein evangelischer Gottesdienst in einer katholischen Kirche gefeiert wird. Findet dagegen in eigener Verantwortung ein katholischer oder ökumenischer Gottesdienst in einer evangelischen Kirche, Krankenhaus-/Altenheimkapelle o.ä. statt, so ist er hier mit anzugeben. Als Vorabendmessen gelten dabei ausschließlich Gottesdienste, die am Samstag des Zählwochenendes um 17.00 Uhr oder später gefeiert worden sind.

- **Erstkommunionen / Firmungen (Fragen 5 und 6)**

Bitte geben Sie hier die Zahl der Personen („Kommunionkinder“ und „Firmlinge“) an, die im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Erstkommunion bzw. die Firmung in Verantwortung Ihrer Pfarrei erhalten haben. Es gilt das Territorialprinzip, nach dem ausschließlich die auf dem eigenen Pfarrgebiet ausgeführten Amtshandlungen zu berücksichtigen sind. Der Hauptwohnsitz der Kommunionkinder und Firmlinge ist dabei ohne Bedeutung.

Erstkommunionkinder und Firmlinge, die zwar in Ihrer Pfarrei den Unterricht besucht haben, aber in einer anderen Pfarrei zur Kommunion gegangen sind, werden nicht mitgezählt.

Hat es in Ihrer Pfarrei Erwachsenentaufen, bzw. Konversionen gegeben? In vielen Fällen sind dann auch Erstkommunionen und Firmungen zu zählen.

- **Dispens von der katholischen Eheschließungsform (Frage 7)**

Hier ist die Zahl der kirchlichen Trauungen anzugeben, bei denen die folgenden Gegebenheiten zutreffen:

1. Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat oder Ordinariat hat vor der kirchlichen Trauung eine Dispens von der katholischen Eheschließungsform erteilt.
2. Die kirchliche Trauung ist im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 in einer nicht-katholischen Kirche gefeiert worden

Trauungen, bei denen eine andere Art Dispens erteilt worden ist, sind an dieser Stelle nicht anzugeben. Die Zahl darf nicht bei den Trauungen eingetragen oder addiert werden.

- **Sanationes in radice (wörtl.: „Heilung an der Wurzel“) (Frage 8)**

Bei den „Sanationes in radice“ handelt es sich um eigentlich ungültige kirchliche Trauungen, die von Ihrem zuständigen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat oder Ordinariat nachträglich für gültig erklärt worden sind. Abweichend vom Territorialprinzip muss eine Sanatio in radice immer von der Pfarrei in der kirchlichen Statistik angegeben werden, bei der sie in das eigene Kirchenbuch aufgenommen worden ist. Der oder die aktuelle(n) Hauptwohnsitz(e) der Eheleute sind ebenso bedeutungslos, wie die Hauptwohnsitze zum Zeitpunkt der zu Grunde liegenden kirchlichen Trauung. Bitte geben Sie alle Fälle an, bei denen die Sanatio im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 erteilt worden ist.

- **Trauungen (Fragen 9 - 25)**

In diesem Fragenblock sind die kirchlichen Trauungen anzugeben, die in Ihrer Pfarrei im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 gefeiert worden sind. Dabei ist folgendermaßen zu differenzieren:

- von oben nach unten nach den Konfessionsmerkmalen der Partner
- von links nach rechts nach dem Jahr der **zivilrechtlichen Eheschließung**
- ganz rechts ist eine Spalte für Paare, die katholisch getraut wurden, aber zuvor nicht zivilrechtlich verheiratet waren, zu finden.

Es gilt das Territorialprinzip, nach dem die in Ihrer Pfarrei gefeierten Trauungen anzugeben sind. Der Hauptwohnsitz der Eheleute ist dabei bedeutungslos.

Bitte beachten Sie, dass Trauungen mit erteilter Dispens von der katholischen Eheschließungsform und Sanationes in radice (kanonische Form der Gültigmachung) hier grundsätzlich nicht mit anzugeben sind. Diese Sonderfälle werden in eigenen Feldern erfasst (siehe oben).

- **Taufen (Fragen 26 - 39)**

In diesem Fragenblock sind die kirchlichen Taufen anzugeben, die in Ihrer Pfarrei im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 gefeiert worden sind. Dabei ist folgendermaßen zu differenzieren:

- nach dem Geburtsjahrgang des Täuflings
- nach den Konfessionsmerkmalen der Eltern des Täuflings.

Bitte beachten Sie, dass nicht bekannte Konfessionsmerkmale der Eltern immer den „Sonstigen“ zuzuordnen sind, nicht etwa dem Merkmal „römisch-katholisch“. Beispielsweise sind Taufen von nichtehelichen Kindern mit katholischer Mutter, bei denen die Konfession des Vaters nicht bekannt ist, immer der Zeile mit den Nummern 28 - 32 - 36 („ein Elternteil katholisch, anderer Elternteil sonstiges“) zuzuordnen.

Auch bei den Taufen gilt das Territorialprinzip, nach dem die im eigenen Pfarrgebiet ausgeführten Amtshandlungen anzugeben sind. Der/die Hauptwohnsitz(e) des Täuflings und seiner Eltern ist/sind dabei bedeutungslos.

- **Eintritte und Wiederaufnahmen (Fragen 40, 41 und 43)**

Bitte geben Sie unter dem Punkt „Eintritte“ die Zahl der Personen an, die bereits in einer christlichen Konfession getauft wurden, aber noch nicht zuvor der römisch-katholischen Kirche angehört haben und im Jahr 2024 in Verantwortung Ihrer Pfarrei zum katholischen Glauben übergetreten sind. Es ist nach dem ehemaligen Konfessionsmerkmal zu differenzieren (Fragen 40 und 41).

Der Ort des Hauptwohnsitzes der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Eintritts ist entsprechend des Territorialprinzips bedeutungslos. Bitte beachten Sie, dass Konversionen ebenfalls mit einer Firmung und Erstkommunion verbunden sein können! Diese sind in den Felder 5 und 6 mitzuzählen.

Bitte geben Sie unter dem Punkt „Wiederaufnahmen“ (Frage 43) die Zahl der Personen an, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt der römisch-katholischen Kirche angehört haben, später ausgetreten und schließlich im Jahr 2024 in Verantwortung Ihrer Pfarrei wieder eingetreten sind. Der Ort des Hauptwohnsitzes der betroffenen Personen ist entsprechend des Territorialprinzips bedeutungslos.

Sofern der Fall vorkommen sollte, dass dieselbe Person zugleich eingetreten und wieder aufgenommen worden ist, soll sie nur bei den Wiederaufnahmen mitgezählt werden. Das wäre z.B. der Fall, wenn jemand zunächst katholisch getauft war, dann ausgetreten ist um in eine andere Konfession wechseln zu können, und schließlich im Jahr 2024 wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist.

- **Austritte (Frage 42)**

Gefragt ist nach den Austritten der Katholiken, die zum **Zeitpunkt des Austritts** ihren Hauptwohnsitz in Ihrer Pfarrei hatten. Verspätet eingegangene Austrittsklärungen aus dem Vorjahr sind zu addieren.

- **Bestattungen (Frage 44)**

Bitte geben Sie unter dem Punkt Bestattungen die Gesamtzahl der im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 in der Verantwortung der Pfarrei durchgeführten Bestattungen an (Amtshandlungen). Dabei ist unerheblich, auf welchem Friedhof die Beerdigung vorgenommen wurde und wo sich der Hauptwohnsitz des Verstorbenen befunden hat. Bei der Zuordnung des Zeitraums ist das Datum der Bestattung und nicht der Todestag maßgeblich. Wenn z.B. der Todestag am 30.12.2024 ist und die Beerdigung am 03.01.2025, dann ist dieser Fall hier nicht mitzuzählen. Er müsste dann aber bei der statistischen Erhebung im nächsten Jahr berücksichtigt werden.

Bei Urnenbestattungen ist darauf zu achten, dass nur solche Fälle zu zählen sind, die eine kirchliche Amtshandlung darstellen bzw. bei denen eine kirchliche Amtshandlung vorgenommen worden ist (z.B. eine vollwertige Gottesdienstfeier, eine allgemeine kirchliche Begleitung der Bestattung bzw. zumindest die Anwesenheit eines katholischen Priesters, Diakons oder sonstigen pastoralen Mitarbeiters). Die Durchführung eines Requiems, eines Totenamts oder eines Wortgottesdienstes zählt dagegen alleine nicht.

- Unter **Hinweise und Anregungen** ist die 17-stellige Pfarrei-Nummer mit abgedruckt bzw. Ihrerseits zu vermerken, falls das Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat bzw. Ordinariat wünscht.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Mithilfe.
Bonn, im Oktober 2024

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat bzw. Ordinariat.

Anmeldung und Information:
Bonifatiuswerk im Bistum Würzburg
Karolingerstraße 9
97616 Bad Neustadt-Brendlorenzen
Tel. 09771-2860
pfarrei.brendlorenzen@bistum-wuerzburg.de

Termin: 23. bis 25. Mai 2025

Unterkunft: Motel One
Paradeplatz 4
Würzburg

Tagungsort: Burkardushaus
Tagungszentrum am Dom
Bruderhof 1
97070 Würzburg

Anreise: Wir empfehlen, mit dem Deutschlandticket zu reisen.

Kosten: 50 € ohne Übernachtung
120 € Übernachtung im Doppelzimmer mit Panoramablick auf Würzburg
180 € Übernachtung im Einzelzimmer direkt neben dem Dom

Für Mitglieder des Bonifatiuswerkes wird ein Bonus von 30 € gewährt.

(Im Preis enthalten:
2 Übernachtungen mit Frühstück,
1 Abendessen, 1 Mittagessen,
Führungen)

Anmeldung bis 30.03.2025 an das Bonifatiuswerk im Bistum Würzburg (Adresse siehe oben)

Unterwegs mit dem Bonifatiuswerk



Bild: Rebecca Reljac / Bistum Würzburg / CC-BY-ND; In: Pfarrbriefservice.de

Wochenende der Begegnung in Würzburg Glaube.Leben.Zukunft

vom 23. - 25. Mai 2025



Hilfswerk für den Glauben
**bonifatius
werk**

Liebe Mitglieder des Bonifatiuswerkes!
Liebe Interessierte!

Das Bonifatiuswerk lädt Christen aus den Bistümern Bamberg, Erfurt und Würzburg auch 2025 wieder zu einem Wochenende der Begegnung ein. Dieses Mal findet es in der Bischofsstadt Würzburg am Main statt. Kommen sie gerne dazu!

Sie können andere glaubende Menschen treffen und sich mit ihnen austauschen.
Sie können gemeinsam die Stadt erkunden und einige kirchliche Aufbrüche erleben.
Sie können ein Stück geistliche Gemeinschaft erleben.

Nicht zuletzt können Sie einfach eine entspannte Zeit in froher Runde verbringen und sich den „Brückenschoppen auf der alten Mainbrücke“ schmecken lassen.

So werden Sie hoffentlich gestärkt an Leib und Seele Ihre Heimreise antreten.

Auf Ihre Teilnahme freuen sich

Franz Eller

Kirchenthumbach/Thurndorf
Mitglied im Bonifatiusrat
Erzdiözese Bamberg

Egon Bierschenk

Subregens Priesterseminar Erfurt
1. Vorsitzender
Diözese Erfurt

Domkapitular Thomas Keßler

Pfarrer PG St. Martin/Brendlorenzen
1. Vorsitzender
Bonifatiuswerk Würzburg

Programm

Freitag, 23.05.2025

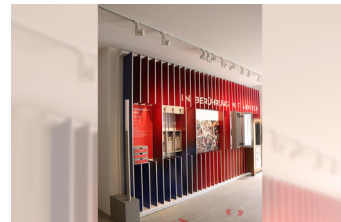
17.00 Uhr	Anreise und Einchecken
18.00 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	Abendgebet mit der Gemeinschaft San Egidio, anschl. Abendlicher Stadtrundgang mit Brückenschoppen

Samstag, 24.05.2025

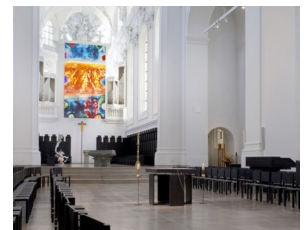
08.15 Uhr	Frühstück
09.00 Uhr	Zeit der Begegnung und Austausch
10.30 Uhr	Gastvortrag: Frieden und Menschenwürde, Kirche kann auch heute Hoffnung geben, Einblicke in die Arbeit von San Egidio Würzburg
12.00 Uhr	Mittagessen Nachmittag zur freien Verfügung
ab 14.30 Uhr	Angebote: Weinbergswanderung Insider-Führung durch den Dom Ausstellung im Museum am Dom
17.00 Uhr	Meditativer Gang durch die „Räume der Wandlung“ auf dem Areal der Erlöser-Schwestern
18.00 Uhr	Abendessen anschl. offene Abendgestaltung

Sonntag, 25.05.2025

08.15 Uhr	Frühstück
09.15 Uhr	Einführung in eine besondere Liturgie
10.00 Uhr	Gottesdienst in der Augustinerkirche
11.00 Uhr	Abschlussrunde
12.00 Uhr	Mittagessen
13.00 Uhr	Heimreise



Eingangsbereich Kloster der Erlörschwestern



Augustinerkirche

Neuerscheinung!

Format 14 x 21cm
104 Seiten
mit Abbildungen
Festeinband
Preis 14,90€

ISBN
978-3-939848-99-8

Erhältlich im
Buchhandel
und beim Verlag



Wir leben in einem Netz-Werk von Lebensgeschichten.

Dr. Arno Wand, Autor zahlreicher kirchenhistorischer Schriften und Bücher, erzählt nunmehr in 20 prägnanten Geschichten teils emotional und immer sehr persönlich aus seinem spirituellen Erleben von Kirche in Thüringen, dem vor 30 Jahren installierten Bistum Erfurt. Er gibt nach 55 wechsellvollen, erfahrungsreichen Dienstjahren dem Leser berührend und tiefgründig Einblick in seine Tätigkeit als Gemeindeseelsorger und geistlicher Rektor des Eichsfeld-Klinikums sowie des bischöflichen Bildungshauses Marcel Callo in Heilbad Heiligenstadt. Dabei nimmt der Autor die Lesenden direkt mit in seine Handlung hinein.

Obschon persönliches Zeugnis, ermöglichen die Essays vielfältig und tiefgehend Einblick in die sowohl kirchlichen als auch gesellschaftlichen Verhältnisse vor Ort. Sie bedeuten Zeitanalyse.

Verlag F.W. Cordier
Heinrich-Ernemann-Str. 6
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel. 03606-55160
Mail: info@cordierverlag.de
www.cordierverlag.de